

Per beA
Per E-Mail: bauamt@lenting.de
Gemeinde Lenting
Rathausplatz 1
85101 Lenting

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 „Lebensmittelmarkt und Ärztehaus mit Apotheke“ mit paralleler 3. Flächennutzungsplanänderung
Hier: Stellungnahme in der erneuten förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung
(§ 3 Abs. 2 BauGB) im Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bekanntmachung vom 02.06.2025 unterrichtete die Gemeinde Lenting die Öffentlichkeit über die Auslegung von Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 „Lebensmittelmarkt und Ärztehaus mit Apotheke“ in der Zeit vom 04.06.2025 bis zum 07.07.2025.

Im Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung damit in der Sache zum dritten Male wiederholt.

Ich habe festgestellt, dass durchgreifende Verfahrensfehler auch in der erneuten förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung erkennbar sind. Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans und die ausgelegten Planunterlagen leiden zudem an beachtlichen inhaltlichen Mängeln.

I. Verfahrensfehler

1. Fehlender Bekanntmachungsnachweis

In der im Internet veröffentlichten Bekanntmachung fehlt die Angabe, wann die Bekanntmachung an der Amtstafel angeheftet worden ist. Es liegt ein Verstoß gegen § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB i. d. F. vom 03.11.2017 vor.

Die Gemeinde Lenting hat zwar auf ihrer Homepage die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung vom 02.06.2025 für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Abruf gestellt. Der im Internet veröffentlichten Bekanntmachung ist aber nicht zu entnehmen, wann die Bekanntmachung an der Amtstafel angeheftet worden ist. Die Gemeinde hat dadurch gegen § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB in der anzuwendenden Fassung vom 03.11.2017 verstoßen (Vorschriften des BauGB i.d.F. vom 03.11.2017 werden im Folgenden auch als Vorschriften „a.F.“, Vorschriften des BauGB in der aktuell geltenden Fassung auch als Vorschriften „n.F.“ bezeichnet).

- a) § 4a BauGB wurde durch Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (BGBl. I, Nr. 176) mit Wirkung ab dem 07.07.2023 grundlegend verändert, u.a. wurde Absatz 4 des § 4a BauGB aufgehoben. Nach § 233 Abs. 1 S. 1 BauGB werden Verfahren nach dem BauGB, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung eingeleitet worden sind, nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Das Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde förmlich eingeleitet durch den Beschluss des Gemeinderats Lenting vom 01.06.2021 zur Aufstellung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 „Lebensmittelmarkt und Ärztehaus mit Apotheke“ mit paralleler 3. Flächennutzungsplanänderung (Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Loseblatt, Stand 157. EL November 2024, § 233 Rn. 13).

Das 3. Planänderungsverfahren für den Flächennutzungsplan wurde damit zeitlich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften am 07.07.2023 eingeleitet, so dass § 4a BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 zur Anwendung kommt.

Etwas anderes ist weder gesetzlich geregelt (§ 233 Abs. 1 S. 1 HS 2 BauGB) noch hat die Gemeinde Lenting für den Verfahrensabschnitt der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung von der durch § 233 Abs. 1 S. 2 BauGB gewährten Wahlmöglichkeit, das neue Recht anzuwenden, Gebrauch gemacht. Die Anwendung des neuen Rechts setzt aus Gründen der Rechtsklarheit eine ausdrückliche Optionsentscheidung voraus (*Reidt*, Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Aufl. 2022, § 233 Rn. 3; *Kment*, in: Jarass/Kment, BauGB, 3. Auflage 2022, § 233 Rn. 2). Eine Optionsentscheidung zur Anwendung des BauGB in der Fassung vom 03.07.2023 hat die Gemeinde Lenting nicht getroffen.

- b) Gem. § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB a.F. ist der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB a.F. zusätzlich in das Internet einzustellen. § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB hat den Zweck, auch die ortsunabhängige Mitwirkung an der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung zu ermöglichen (*Battis*, in: Battis/Krautzberger/Löhr, 15. Aufl. 2022, BauGB § 4a Rn. 6). Diejenigen Bürger, die ortsunabhängig an der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung mitwirken möchten, müssen in der im Internet abrufbaren Auslegungsbekanntmachung erkennen können, ob und wann sie ortsüblich im Sinne des § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB a. F. bekannt gemacht wurde.
- c) Wenn, wie in der Gemeinde Lenting, die ortsübliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel erfolgt, ist die Bekanntmachung erst erfolgt, wenn sie an der Amtstafel angeschlagen ist. Hierfür wird ein Bekanntmachungsnachweis auf dem Bekanntmachungsdokument geführt. Die im Internet abrufbare Auslegungsbekanntmachung vom 02.06.2025 für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans enthält jedoch keine Angabe darüber, ob und wann der Anschlag an der Amtstafel erfolgt ist.

Dieser Fehler ist der Gemeinde in den beiden vorhergehenden Bekanntmachungen vom 09.05.2022 und 10.10.2024 für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht unterlaufen. In der im Internet veröffentlichten Fassung dieser beiden Bekanntmachungen wurde jeweils angegeben, wann die Bekanntmachung angeheftet worden ist. Danach wurde die Bekanntmachung vom 09.05.2022 drei Tage nach ihrer Unterzeichnung am 12.05.2022 und die Bekanntmachung vom 10.10.2024 vier Tage nach ihrer Unterzeichnung am 14.10.2024 an der Amtstafel angeheftet.

- d) Dieser Verfahrensfehler ist nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HS 1 BauGB a.F. beachtlich. Unbeachtlich ist nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HS 2 lit. e) BauGB i. d. F. vom 03.11.2017 lediglich, wenn der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar zutreffend in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind. Ein Fall der Unbeachtlichkeit nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 HS 2 lit. e) BauGB a.F. aber liegt nicht vor, denn der Inhalt der Bekanntmachung ist von der Gemeinde Lenting nicht zutreffend, weil nicht vollständig in das Internet eingestellt worden.

Der geltend gemachte Verfahrensfehler ist auch offensichtlich und von Einfluss auf das Abwägungsergebnis (§ 214 Abs. 3 S. 2 HS 2 BauGB a.F.). Bevor die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht wirksam ortsüblich bekannt gemacht wird, kann die Auslegungsfrist (§ 3 Abs. 2 S. 2 HS 1 BauGB a.F.) nicht zu laufen beginnen. Da die im Internet veröffentlichte Bekanntmachung vom 02.06.2025 nicht vertritt, wann sie an der Amtstafel angeheftet worden ist, bleiben all diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die sich über das Internet informieren, im Ungewissen darüber, ob und wann der Verfahrensschritt der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB begonnen hat und Stellungnahmen wirksam abgegeben werden können.

Hätte die Gemeinde ordnungsgemäß gehandelt und diese Ungewissheit nicht hervorgerufen, hätte sie weitere Stellungnahmen erhalten, die Einfluss auf das Abwägungsergebnis genommen hätten.

- e) Zwar deutet nichts darauf hin, dass die Gemeinde Lenting für die seit dem 07.07.2023 geltenden Verfahrensvorschriften des BauGB optiert hat (§ 233 Abs. 1 S. 2 BauGB), als sie das Verfahren zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit mit der Bekanntmachung vom 02.06.2025 über die Auslegung des Entwurfs der 3. Flächennutzungsplanänderung einleitete. Dennoch sei hilfsweise darauf hingewiesen, dass mit dem am 07.07.2023 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. I 2023, Nr. 176) ein Paradigmenwechsel stattgefunden hat. Zweck dieser Baurechtsnovelle war es, das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen fortlaufend zu modernisieren und zu beschleunigen. Das seit dem 07.07.2023 geltende BauGB hat mit § 3 Abs. 2 BauGB n. F. das digitale Beteiligungsverfahren als Regelverfahren für die Öffentlichkeitsbeteiligung eingeführt (BT-Drs. 20/5663, S. 10). Wenn die Gemeinde für die Öffentlichkeitsbeteiligung das seit dem 07.07.2023 geltende Verfahrensrecht gewählt hätte, fiel ihr ein Verstoß gegen § 3 Abs. 2 S. 5 HS 1 BauGB n. F. zur Last. Auch nach dieser Vorschrift ist der Inhalt der Bekanntmachung (vollständig) in das Internet einzustellen.

Nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HS 1 und HS 2 lit. e) sowie § 214 Abs. 3 S. 2 HS 2 BauGB in seiner aktuell geltenden Fassung wäre auch der Verstoß gegen § 3 Abs. 2 S. 5 HS 1 BauGB n. F. beachtlich und erheblich.

2. Bekanntmachung nicht mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung (Verstoß gegen § 3 Abs. 2 S. 2 HS 1 BauGB a.F.)

Ort und Dauer der Auslegung für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden nicht mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Dadurch hat die Gemeinde Lenting gegen § 3 Abs. 2 S. 2 HS 1 BauGB a.F. verstoßen.

- a) § 3 Abs. 2 BauGB wurde durch Art. 1 Nr. 2 a) des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (BGBl. I, Nr. 176) mit Wirkung ab dem 07.07.2023 neu gefasst. Nach

§ 233 Abs. 1 S. 1 BauGB werden Verfahren nach dem BauGB, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung eingeleitet worden sind, nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Das 3. Planänderungsverfahren für den Flächennutzungsplan wurde zeitlich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften eingeleitet, so dass § 3 Abs. 2 S. 2 HS 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 zur Anwendung kommt (vgl. zur Anwendung des BauGB a.F. im Einzelnen oben).

- a) § 3 Abs. 2 BauGB in der anzuwendenden Fassung vom 03.11.2017 verlangt, „Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen“ (§ 3 Abs. 2 S. 2 HS 1 BauGB a.F.).

Die Wochenfrist des § 3 Abs. 2 S. 2 HS 1 BauGB i. d. F. vom 03.11.2017 ist eine Ereignisfrist, die gem. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 Alt. 1 BGB analog zu berechnen ist (*Manssen*, in: Becker/Heckmann/Kempfen/ Manssen, BayÖffR, 8. Aufl. 2022, 4. Teil, Rn. 244).

Da die im Internet veröffentlichte Fassung der Bekanntmachung keine Angaben darüber enthält, wann sie an der Amtstafel angeheftet worden ist, wissen wir nicht, wann sie ortsüblich bekannt gemacht wurde (vgl. oben). Die online-Fassung der Bekanntmachung erklärt durch die Angabe „gez.“, dass sie am 02.06.2025 von dem Ersten Bürgermeister Christian Conradt unterzeichnet worden ist. Die Auslegung der 3. Flächennutzungsplanänderung und der Planunterlagen kann daher nicht vor dem 02.06.2025 ortsüblich bekannt gemacht worden sein.

Die vorhergehende Bekanntmachung für die Einleitung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 09.05.2022 wurde drei Tage nach ihrer Unterzeichnung am 12.05.2022 und die Bekanntmachung vom 10.10.2024 vier Tage nach ihrer Unterzeichnung am 14.10.2024 an der Amtstafel angeheftet. Dies begründet die widerlegbare Vermutung, dass die aktuelle Bekanntmachung nicht bereits am Tag der

Unterzeichnung (02.06.2025), sondern erst später an der Amtstafel angeheftet und damit ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Im weiteren Gedankengang gehe ich zugunsten der Gemeinde davon aus, dass die Bekanntmachung noch am 02.06.2025 auf der Amtstafel zu lesen war. Unter dieser Voraussetzung begann die Wochenfrist des § 3 Abs. 2 S. 2 HS 1 BauGB a.F. am 03.06.2025, 00:00 Uhr, und endete am 09.06.2025, 24:00 Uhr. Die Auslegung der Unterlagen hätte damit frühestens am 10.06.2025 beginnen dürfen. Tatsächlich aber legte die Gemeinde Lenting die Unterlagen unter Verstoß gegen § 3 Abs. 2 S. 2 HS 1 BauGB a.F. bereits ab dem 04.06.2025 und damit jedenfalls sechs Tage zu früh aus.

Wird die Auslegung so spät bekannt gemacht, dass die Wochenfrist erst nach Beginn der Auslegung endet, ist dies mit § 3 Abs. 2 S. 2 HS 1 BauGB a.F. nur dann vereinbar, wenn die Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung und der Planunterlagen entsprechend verlängert wird und wenn dies aus der Bekanntmachung hervorgeht (*Battis*, in: *Battis/Krautzberger/Löhr*, 15. Aufl. 2022, BauGB § 3 Rn. 15). Von dieser Möglichkeit aber hat die Gemeinde nicht Gebrauch gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung und die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 04.06.2025 bis zum 07.07.2025, das heißt für 34 Tage öffentlich ausgelegt. Weder wurde damit die Auslegung hinreichend verlängert, noch geht aus der Bekanntmachung hervor, dass die Gemeinde Lenting dieses Problem erkannt hat.

- b) Es handelt sich um einen beachtlichen Verfahrensfehler (§ 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HS 1 BauGB i. d. F. vom 03.11.2017).

Der Fehler ist auch offensichtlich und ergebnisrelevant (§ 214 Abs. 3 S. 2 HS 2 BauGB a. F.). Hätte die Gemeinde die vorgeschriebene Zeit für Bekanntmachung und Auslegung nicht gesetzeswidrig verkürzt, hätte sie voraussichtlich weitere Stellungnahmen mit Einfluss auf das Abwägungsergebnis erhalten.

II. Inhaltliche Fehler

1. Ermittlungs- und Bewertungsdefizit hinsichtlich des Bodendenkmals D-1-7134-0115 [Freilandstationen des Paläolithikums und des Mesolithikums, Siedlungen des Neolithikums (Stichbandkeramik) sowie der Metallzeiten]

Im Planbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich das Bodendenkmal D-1-7134-0115 [Freilandstationen des Paläolithikums und des Mesolithikums, Siedlungen des Neolithikums (Stichbandkeramik) sowie der Metallzeiten]. Die Gemeinde Lenting erkennt das Gewicht der bodendenkmalpflegerischen Belange und unterliegt einem Ermittlungs- bzw. Bewertungsdefizit (§ 2 Abs. 3, § 1 Abs. 6 Nr. 5 Alt. 2 BauGB).

- a) Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) zu ermitteln und zu bewerten (§ 2 Abs. 3 BauGB). Zum Abwägungsmaterial zählen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB).
- b) Die Gemeinde Lenting stellt in der Begründung zur 3. Flächennutzungsplanänderung (dort S. 7) fest, dass sich „im Bereich des geplanten Sondergebiets (...) das Bodendenkmal D-1-7134-0115 „Freilandstationen des Paläolithikums und des Mesolithikums, Siedlungen des Neolithikums [Stichbandkeramik] sowie der Metallzeit“ befindet und weist richtig darauf hin (S. 8), „dass aufgrund der großen Befunddichte im Umfeld unter Umständen die Grenze der wirtschaftlichen Zumutbarkeit erreicht werden kann“.

Im Umweltbericht (dort S. 10) hingegen heißt es:

„Es ist mit geringen steinzeitlichen Funden zu rechnen; es werden Sieblochsondagen erstellt und ggf. weitere Maßnahmen veranlasst.“
(Hervorhebung durch den Verfasser)

Die Aussagen zur Funddichte von Bodendenkmälern in der Begründung und im Umweltbericht widersprechen sich. Die Gemeinde weiß offenbar bisher nicht, womit sie rechnet: mit einer großen Befunddichte (so die Begründung) oder mit geringen steinzeitlichen Befunden (so der Umweltbericht).

Damit liegt offen zu Tage, dass die Gemeinde zu den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege noch nicht hinreichend ermittelt hat. Das Abwägungsmaterial ist in dieser Hinsicht mangelhaft.

Es ist erstaunlich, dass sich die Gemeinde über die Tragweite dieser Belange noch keine Gewissheit verschafft hat, denn das Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege hat in seiner Stellungnahme vom 05.11.2024 in sehr deutlichen Worten erklärt, welche Sprengkraft darin steckt:

„Bei Freilandfundstellen alt- und mittelsteinzeitlicher Gruppen handelt es sich um topographisch günstige, jeweils saisonal aufgesuchte Areale die aufgrund der langjährigen Nutzung oftmals ein hohes Fundaufkommen aufweisen. (...) Die Ausgrabungen im Umfeld im Rahmen der Erschließungstrassen des Baugebietes „Hinter den Zäunen III“ ergaben zudem einen dichten Siedlungsbefund der Vorgeschichte, v.a. des Neolithikums (Linienbandkeramik und Münchshöfener Kultur, ca. 5500-4800 v. Chr.). (...).

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der großen Befunddichte im Umfeld unter Umständen die Grenze der wirtschaftlichen Zumutbarkeit erreicht werden kann.“

(Hervorhebungen durch den Verfasser)

Das Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 05.11.2024 des Weiteren, Bodeneingriffe durch Umplanungen möglichst zu vermeiden:

„Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt nachdrücklich, Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden. Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung zu vermeiden, muss eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. (...)“

(Hervorhebungen durch den Verfasser)

Aus den ausgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Gemeinde dieser Empfehlung nicht im Ansatz gefolgt ist. Ein Planungsprozess zu der Frage der Umplanung zur Minimierung von Bodeneingriffen ist nicht erkennbar.

Hinsichtlich der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege fällt der Gemeinde damit ein gravierendes Ermittlungsdefizit zur Last.

- c) Dieser Fehler ist offensichtlich und abwägungsrelevant, also beachtlich (§ 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Hätte die Gemeinde Lenting die Belange des Denkmalschutzes hinreichend ermittelt und bewertet, so hätte sie erkannt, dass der geplante Standort für die beabsichtigte Art der Bodennutzung (Wohnen, Ärztehaus, Lebensmittelmarkt) ungeeignet ist und von der Planung Abstand genommen.

2. Ermittlungs- und Bewertungsdefizit hinsichtlich der konkretisierten Planung der TenneT TSO für eine neue 380-kV-Höchstspannungsleitung südlich des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Flächennutzungsplans

- a) Die kommunale Bauleitplanung muss auf hinreichend konkretisierte und verfestigte Planungsabsichten der konkurrierenden Fachplanung Rücksicht nehmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 05.11.2002, 9 VR 14/02, juris, Rn. 8). Die hinreichend

konkretisierten und verfestigten Planungsabsichten anderer Planungsträger, die von Bedeutung sind für den Plan der Gemeinde, gehören zu dem Abwägungsmaterial, das von der planenden Gemeinde nach § 2 Abs. 3 BauGB zu ermitteln und zu bewerten und nach § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen ist.

- b) Nach den ausgelegten Unterlagen will die Gemeinde Lenting die Planung der TenneT TSO für eine neue 380 kV-Höchstspannungsleitung neben der bestehenden 380 kV-Leitung, die heute unmittelbar südlich an dem geplanten Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans verläuft, ausblenden.

Nach dem Projekt P487: Netzverstärkung zwischen Raitersaich, Vohburg und Sittling, Maßnahme 838 des aktuellen Netzentwicklungsplans Strom 2037/2045 ist die bestehende 220-kV-Ebene zwischen dem Umspannwerk Raitersaich und Ingolstadt durch den Neubau einer zusätzlichen, parallel verlaufenden 380-kV-Leitung abzulösen. Darüber hinaus ist der Ersatzneubau der bestehenden 220-kV-Leitung zwischen dem Raum Ingolstadt und dem Umspannwerk in Sittling, das östlich von Lenting liegt, vorgesehen. Dieses Leitungsbauvorhaben wird von der TenneT TSO als zuständigem Übertragungsnetzbetreiber unter dem Projektnamen „Westbayernring“ ausgeplant (vgl. TenneT, Fact-Sheet Westbayernring, März 2025, S. 3). Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt den Planungsstand der TenneT im Bereich Ingolstadt und Sittling im Überblick.

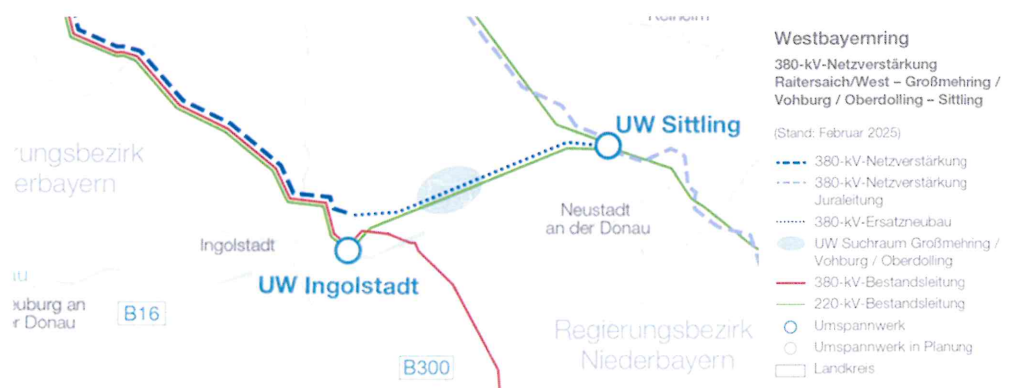


Abb. 1 (Quelle: TenneT, Fact-Sheet Westbayernring, März 2025, S. 2)

380-kV-Leitungen dürfen sich aus technischen und betrieblichen Gründen grundsätzlich nicht kreuzen (TenneT, a.a.O., S. 5). Aus diesem Grund muss die geplante zusätzliche 380-kV-Leitung, die in der Gemeinde Lenting nach Osten Richtung Sittling abbiegt, im Bereich des Geltungsbereichs der 3. Flächennutzungsplanänderung *nördlich* der bestehenden 380-kV-Leitung gebaut werden.

Die TenneT stellt auf ihrer Homepage eine interaktive Karte zu Verfügung, die es erlaubt, den Korridor für den Neubau der 380-kV-Leitung im Detail zu ermitteln. Diese Karte zeigt für den Bereich südlich des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Flächennutzungsplans das folgende Bild:

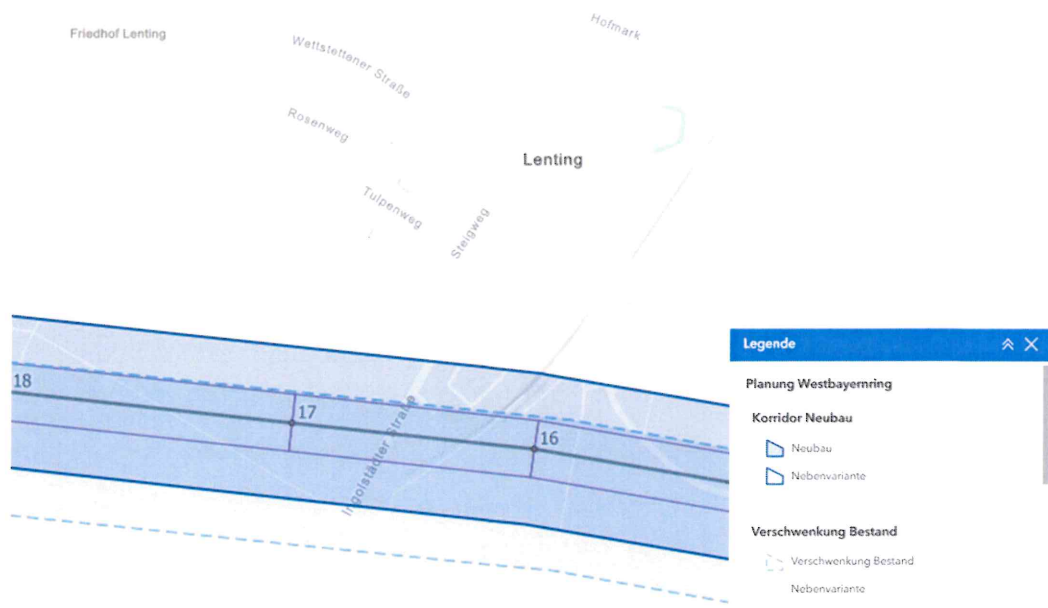


Abb. 2 (Quelle: TenneT, Westbayernring, interaktive Karte, <https://experience.arcgis.com/experience/42ad6e39aae64857826bbf3d6acf9cbb>, zuletzt abgerufen am 07.07.2025)

Die TenneT zieht in Erwägung, die neue 380-kV-Leitung nördlich von Lenting, zwischen Hepberg und Stammham nach Osten Richtung Sittling zu führen, doch liegt die Priorität wegen des Bündelungsgebots im Stromleitungsbau auf der Trasse, die parallel zur bestehenden 380-kV-Leitung verläuft. Dabei überlegt die TenneT auch, die 380-kV-Bestandsleitung südlich des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Flächennutzungsplans nach Süden zu verschwenken.

Durch die Vorgabe im Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 und die konkretisierende Planung der TenneT TSO ist die Planung der neuen 380-kV-Leitung südlich des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Flächennutzungsplans hinreichend konkretisiert und verfestigt, so dass die Gemeinde Lenting die Planung der neuen Höchstspannungsleitung bei der Abwägung für die 3. Flächennutzungsplanänderung berücksichtigen muss.

Wie ich erfahren habe, hat die TenneT der Regierung von Oberbayern bereits vor geraumer Zeit die erforderlichen Unterlagen für die Raumverträglichkeitsprüfung für das Projekt „Westbayernring“ vorgelegt. Die TenneT rechnet damit, dass das Verfahren der Raumverträglichkeitsprüfung noch im 3. Quartal dieses Jahres beginnt und die Landesplanerische Beurteilung bis Ende des 2. Quartals 2026 vorliegt.

- c) Der von der TenneT prioritär verfolgte Neubaukorridor erfasst, wie die oben stehende Abbildung 2 zeigt, den Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans. Auch wenn die 380-kV-Bestandsleitung nach Süden verlegt werden sollte, wird die Einwirkung der neu zu errichtenden 380-kV-Leitung auf den Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich erheblich sein.

Die Gemeinde Lenting muss nach dem derzeitigen, konkretisierten Stand der Planung der TenneT davon ausgehen, dass die neu zu errichtende 380-kV-Leitung sich massiv nachteilig auf die 3. Flächennutzungsplanänderung auswirkt. Der Umstand, dass die Gemeinde die Planungen der TenneT in den ausgelegten Unterlagen vollständig ignoriert, ist ein grundlegendes Ermittlungs- und Bewertungsdefizit.

Dazu passt der Befund, dass in den ausgelegten Unterlagen keine Stellungnahme der TenneT TSO zu finden ist. Dies legt die Vermutung nahe, dass die TenneT als wichtiger Träger öffentlicher Belange von der Gemeinde bisher nicht beteiligt worden ist. Trifft diese Vermutung zu, liegt darin ein eigenständiger und durchgreifender Ermittlungsfehler.

- d) Dieses Defizit ist beachtlich, § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB. Die Planungsarbeiten der TenneT sind der Gemeinde bekannt. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Gemeinde auf ihrer eigenen Homepage Bekanntmachungen der TenneT mit der Ankündigung von Kartierarbeiten veröffentlicht hat. Danach soll – neben vielen anderen Grundstücken – auch auf dem im Geltungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung liegenden Grundstück Fl. Nr. 696 kartiert werden. Das Ermittlungs- und Bewertungsdefizit der Gemeinde hinsichtlich der Planungen der TenneT für eine neue 380-kV-Höchstspannungsleitung südlich des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss. Hätte die Gemeinde Lenting die konkretisierten Planungen der TenneT pflichtgemäß ermittelt und bewertet, so hätte sie erkannt, dass das Gelände für die geplante bauliche Entwicklung bis auf weiteres ungeeignet ist und von der Planung Abstand genommen. Jedenfalls hätte sie mit der Fortsetzung des Verfahrens durch die 3. förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung auf die Landesplanerische Beurteilung der TenneT-Planung durch die Regierung von Oberbayern gewartet.

Das Landratsamt Eichstätt (Abteilung 4) erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.